

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

28. März 2013

Nr. 6

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Veröffentlichung des Feststellungsvermerkes für den Abschluss 2011 des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen223

Vereinbarung über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für den Landkreis Uelzen zwischen der Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat..... 223

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 224

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 229

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 14. März 2013..... 229

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2013..... 230

Hauptsatzung der Gemeinde Eimke 230

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2013... 231

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2013 ... 232

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2013..... 232

Bekanntmachung der Kirchengemeinden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel 233

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen-Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2013 233

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Veröffentlichung des Feststellungsvermerkes für den Abschluss 2011 des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 18. September 2012 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses 2011 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Landschaftsstrasse 2, 30159 Hannover der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des

Eigenbetriebes „Betriebliche Dienste Stadt Uelzen“ für das Wirtschaftsjahr 2011

den Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

29525 Uelzen, den 28. Januar 2013

LANDKREIS UELZEN
Rechnungsprüfungsamt

Tietje
- stellv. Leiterin-

Der Jahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Uelzen in seiner 12. Sitzung am 11. März 2013 festgestellt.

Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt und beschlossen eine Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 15.340,37 € aus dem Jahresergebnis in Höhe von minus 51.061,97 € an die Stadt Uelzen zu zahlen sowie die entstandene Unterdeckung in Höhe von 66.402,34 € (Veränderung der Nettoposition) aus den Rücklagen des ordentlichem Ergebnisses zu entnehmen.

Der Jahresabschluss liegt nach § 101 (2) NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten Stadt Uelzen Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr aus.

Schlothane – Betriebsleiter

Vereinbarung über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für den Landkreis Uelzen zwischen der Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat

§ 1

- (1) Herr xxx, geb. am xxx, wird von der Stadt Uelzen als Stadtarchäologe beschäftigt und nach Entgeltgruppe xx vergütet. Im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Uelzen übernimmt Herr xxx archäologische Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen i.S.d. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Diese Aufgaben dürfen einen Stellenanteil von 20 % im Jahresmittel nicht überschreiten. Diese Aufgaben beziehen sich auf das übrige Gebiet des Landkreises Uelzen (außerhalb des Gebiets der Stadt Uelzen).

- (2) Archäologische Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind:
- Fachliche Stellungnahmen in Bauleitplanungs- und Verwaltungsverfahren auf Anforderung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen
 - Fundstellenbeobachtungen und Fundbergungen
 - Entgegennahme und Dokumentation von Funden
 - Beantwortung von Anfragen Dritter
 - Beratung bei Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Bodendenkmälern
 - Erledigung weiterer Aufgaben in Abstimmung zwischen Herrn xxx und der Unteren Naturschutzbehörde

§ 2

- (1) Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen kann Herrn xxx Weisungen erteilen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 eigenverantwortlich wahr. Auf Anforderung des Landkreises Uelzen legt Herr xxx der Unteren Denkmalschutzbehörde einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten für den Landkreis Uelzen vor.
- (2) Umfangreichere Bergungen bzw. Grabungen (über zwei Arbeitstage hinaus) sowie die Inanspruchnahme von weiterem Personal und von Sachmitteln stimmt Herr xxx vorher mit dem Landkreis Uelzen (Amt 63) schriftlich ab. Der Landkreis haftet nicht für unabgestimmt verursachten Aufwand.

§ 3

- (1) Der Landkreis Uelzen erstattet der Stadt Uelzen 20 % der auf Herrn xxx entfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Sie werden pauschal nach dem jeweils am 1. Juni des Abrechnungsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten des Arbeitsplatzes“ für das laufende Jahr errechnet und vom Landkreis zum 1. Juli jährlich gezahlt. Im Falle längerfristiger Erkrankungen (länger als 3 Monate) des Herrn xxx wird die Kostenersatzung entsprechend gekürzt.
- (2) Reisekosten erstattet der Landkreis Uelzen der Stadt Uelzen jeweils zum Jahresende pauschal i.H.v. 400,- €.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. Januar 2013 wirksam und ersetzt die durch die Stadt Uelzen gekündigte Vereinbarung vom 15. Oktober 2011. Sie endet, wenn Herr xxx seinen Dienst bei der Stadt Uelzen beendet. Sie kann von der Stadt oder vom Landkreis Uelzen bis zum 1. Juli jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter und die Parteien verhandeln über eine rechtmäßige, der unwirksamen möglichst gleichwertige Regelung.

Uelzen, den 20. Dezember 2012
STADT UELZEN (Bürgermeister)
LANDKREIS UELZEN (Landrat)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf verwalteten Friedhöfe sowie für die Friedhofskapelle Römstedt.

§ 2 Friedhofszweck

- Die Friedhöfe und Friedhofskapellen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- Die Friedhöfe und die Friedhofskapellen dienen zur Bestattung und der Trauerfeier aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile

Seedorf und Gollern der Stadt Bad Bevensen,
Gr. Thondorf der Gemeinde Himbergen,
Tätendorf-Eppensen der Gemeinde Barum,
Weste und Testort der Gemeinde Weste,
Haarstorf, Luttmissen und Wessenstedt der Gemeinde Natendorf
oder der Gemeinde Emmendorf,
Jelmstorf,
Schwienau oder des Klosterflecken Ebstorf

waren oder dort ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Friedhofsteile sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit dadurch das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, stellt die Samtgemeinde auf Antrag gleichwertigen Ersatz. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Aschen verlangt werden, sofern deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die hiervon betroffenen bestatteten Leichen oder Aschen werden auf gleichwertige Grabstätten umgebettet, sofern die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- Schließung oder Entwidmung sowie daraus resultierende Umbettungstermine werden vorher öffentlich bekanntgegeben. Darüber hinaus erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung darüber, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist.
- Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde in ähnlicher Weise wie die vorgefundenen Grabstätten hergerichtet.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Samtgemeindeverwaltung.
- Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen Vorschriften.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben;

- d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten durchzuführen;
 - e. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Druckschriften die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
 - f. gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - g. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen außer zur Grabpflege zu betreten; und
 - i. sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder zu spielen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für alle Schäden, die sie oder ihre Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Sie haben die Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, beseitigt die Friedhofsverwaltung die Schäden auf Kosten des Gewerbetreibenden.
- (4) Der bei der Ausführung der gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum (Grün- und andere Abfälle) ist durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen und darf nicht in den Abfallbehältern der Samtgemeinde abgelagert werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften **§ 8 Anmeldung einer Beisetzung**

- (1) Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Beerdigung, der Trauerfeier und der Abschiednahme fest. Der Wunsch der Angehörigen ist, soweit möglich, zu berücksichtigen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre und bei Wahlgräbern 30 Jahre.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Der Sarg muss den Vorschriften des Bestattungsgesetzes entsprechen. Er muss aus festem Werkstoff bestehen und so abgedichtet sein, dass der Austritt von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Särge für Erdbestattungen sollen nicht länger als 2,05 Meter, nicht höher als 0,65 Meter und im Mittelmaß nicht breiter als 0,65 Meter sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung darüber bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.
- (3) Särge bis zu einer Länge von 1,3 Meter gelten als Kindersärge.
- (4) Urnen einschließlich Überurnen sollen eine Größe von 23 x 32 cm nicht übersteigen.
- (5) Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus umweltverträglichem Material bestehen und im Laufe der Ruhezeit vollständig verrotten.

§ 11 Einlieferung der Särge

- (1) Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war, ist der Sarg besonders zu kennzeichnen (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes).
- (3) Die Bekleidung der Leichen muss aus leicht vergänglichem Stoffen bestehen.
- (4) Für Verluste oder Beschädigungen an den den Leichen mitgegebenen Wertgegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Nur in besonders begründeten wichtigen Fällen können Leichen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig. Absatz 2 und § 3 bleiben unberührt.
- (4) Umbettungen aus Wahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (6) Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. In Fällen des § 22 Abs. 2 S. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 können Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (7) Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten der Umbettung sowie alle Kosten für Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, zu übernehmen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Für Urnen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (11) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grabeinteilung nicht entgegenstehen.
- (12) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten **§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde richtet im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten die im Absatz 2 genannten Abteilungen ein. Die Angehörigen können unter den jeweils auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wählen.
- (2) Die Abteilungen werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten,
 - b. Rasenreihengrabstätten,
 - c. Urnenreihengrabstätten,
 - d. Urnenrasenreihengrabstätten,
 - e. Wahlgrabstätten
 - f. Urnenwahlgrabstätten,
 - g. Kolumbarien und
 - h. Ehrengrabstätten.Es stehen jedoch nicht auf jedem Friedhof alle Arten von Grabstätten zur Verfügung.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Die vergebenen Nutzungsrechte sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden bei Vorliegen eines Todesfalles der Reihe nach verliehen. Bei Wahlgräbern kann

- das Nutzungsrecht an einer Grabstätte schon zu Lebzeiten erworben werden.
- (6) In jedem Grab darf nur grundsätzlich eine Leiche oder 3 Aschen beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Grab beigesetzt werden.
 - (7) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte Angehöriger des Verstorbenen war.
 - (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 Meter, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 Meter. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt werden.
 - (9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
 - (10) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.
- (2) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragssteller. Ein Wechsel der Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabe bekannt gemacht.

§ 15 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungs- und Unterhaltungsvorschriften; ansonsten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Gesamtfläche des Rasenreihengrabfeldes wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt und unterhalten.
- (3) Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung vom Nutzungsberechtigten mit einer einheitlichen Grabplatte von 40 cm x 60 cm zu versehen. Die Grabplatte soll bündig mit der gewachsenen Erdschicht abschließen; sie muss folgende Angaben enthalten: Vorname, Name (Geburtsname), Geburts- und Sterbedatum oder -jahr. Das Material muss aus Granit oder Marmor bestehen. Zusätzliche Grabmale oder Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Grabschmuck darf nur so abgelegt werden, dass die Pflege der Vegetationsflächen nicht behindert wird. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 dieser Satzung auf Antrag verlängert werden. Besteht ein Mangel an Beerdigungsflächen, können Wahlgrabstätten erst nach Eintritt eines Beerdigungsfalles erworben werden.
 - (2) Es werden unterschieden ein- und mehrsteilige Grabstätten (Wahlgrab). Sie können als Einfachgräber genutzt werden. Aschenbeisetzungen sind sowohl in belegten als auch in unbelegten Wahlgrabstätten zulässig.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
 - (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
 - (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Satzung das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und zu entscheiden, welche weiteren Familienangehörigen (in einer mehrsteiligen Grabstelle) beigesetzt werden können.
Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 - b. die Kinder,
 - c. die Eltern,
 - d. die Geschwister,
 - e. die Enkelkinder,
 - f. die Großeltern,
 - g. Partner und der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen und nicht lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
 - h. Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartner der unter den Buchst. b bis f genannten Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
 - (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist zur Anlage und Pflege der Grabstätte verpflichtet.
 - (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn es aus gestalterischen Gründen vertretbar ist eine Freistelle einzurichten.
 - (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister sowie
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
 - (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise des Abs. 9 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Samtgemeinde.
 - (11) Über eine genehmigte Übertragung des Nutzungsrechtes wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 17 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenrasenreihengrabstätten

- c. Urnenwahlgrabstätten
 - d. Wahlgrabstätten nach § 16
 - e. Kolumbarien nach § 18
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
 - (3) Urnenrasenreihengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten mit besonderen Gestaltungs- und Unterhaltungsvorschriften; im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
 - (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach ihrer Größe.
 - (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten auch für die entsprechenden Urnengrabstätten.

§ 18 Kolumbarium

- (1) Ein Kolumbarium ist eine Urnenwand, in deren Kammern Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Kolumbarienplätze werden als Urnenwahlgrabplätze zur Verfügung gestellt. Die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Kolumbarium-Urnenwahlgrabstätte beträgt 30 Jahre, von dem Tage der Vergabe an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden.
- (3) In einer Kolumbarium-Urnenwahlgrabstätte darf neben dem Nutzungsberechtigten ein weiterer Angehöriger (§ 16 Abs. 6) beigesetzt werden.
- (4) Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechts ist jederzeit möglich.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit in Kolumbarien werden die Urnen in der Nähe des Kolumbariums für weitere 10 Jahre beigesetzt.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

§ 20 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt für jeden Friedhof ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Der bestehende Charakter der Friedhöfe ist zu erhalten.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Form der Grabbeete bzw. Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete bzw. Grabhügel sind nur so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Außer-

halb des Grabbeetes darf seitens der Nutzungsberechtigten nichts angepflanzt werden.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen Trauergebunden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (7) Besondere Reihengräber werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ohne Grabhügel angelegt und nach Entfernung der verwelkten Blumen und Kränze mit Rasensaat eingesät. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf setzt eine Grabplatte (ca. 40 x 30 cm) mit Name, Geburts- und Sterbejahr und pflegt die Grabstelle auf Dauer der Ruhezeit.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (5) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 5 S. 3 hinzuweisen.

VI. Grabmale

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unter Beachtung des § 25 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor der Anfertigung, der Aufstellung oder der Veränderung der Grabmale bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schriften und Symbolen auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmi-

gung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 25 Fundamentierung, Befestigung und Gestaltung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen oder einen anderen anerkannten Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für die sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.
- (3) Über Art und Umfang der Fundamentierung sowie der Befestigung der Grabmale hat der Unternehmer in dem Antrag auf Zustimmung nach § 23 Angaben zu machen. Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standfestigkeit des Grabmals nach seiner Aufstellung. Ggf. kann ein statischer Nachweis über die Standfestigkeit von dem Antragssteller gefordert werden.

§ 26 Unterhaltung und Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standfestigkeit zu sorgen. Er haftet für jeden Schaden, der durch mangelnde Standsicherheit verursacht wird.
- (3) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen.
- (4) Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Anschließend erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die Gegenstände aufzubewahren.

§ 27 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte Grabmale und die sonstigen baulichen

Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes fallen die Grabmale entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, sofern sie nicht vorher innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes von den Verantwortlichen entfernt worden sind. Müssen Grabmale durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entfernt werden, geschieht dies zu Lasten der für die Grabstätten Verantwortlichen.
- (4) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 28 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von besonderer Bedeutung sind, dürfen nicht entfernt werden und werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf erhalten.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung. Die darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen – soweit wie möglich – in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen, die Öffnung des Sarges und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

§ 30 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, einer Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Friedhofskapellen werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ausgeschmückt. Zusätzlicher Schmuck kann von den Angehörigen angebracht werden.
- (2) Die Aufbewahrung der Leiche im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Friedhofsglocke auf dem Friedhof des Klosterflecken Ebstorf steht jedermann auf Wunsch zur Verfügung. Sie wird dann vor und nach jeder Trauerfeier durch einen von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Beauftragten bedient.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, sowie durch Tiere verursacht werden.

§ 33 Bodensenkungen

Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Samtgemeinde, Bodensenkungen auf Grabflächen sind vom Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 34 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3. Die aufgrund der bisherigen Satzungen erworbenen Nutzungsrechte bleiben bis zu deren zeitlichen Ablauf bestehen.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden spätestens mit der Entwidmung.
- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Bad Bevensen, den 14. März 2013
SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
 Kammer
 Samtgemeindebürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

für die Friedhöfe im Klosterflecken Ebstorf, in den Gemeinden Emmendorf und Jelmstorf, in den Ortsteilen Seedorf und Gollern der Stadt Bad Bevensen, Groß Thondorf der Gemeinde Himbergen, Tätendorf-Eppensen der Gemeinde Barum, Testorf der Gemeinde Weste sowie für die Friedhofskapelle Römstedt. Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet (Gebührenschildner),
 1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 2. wer Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt,
 3. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Nach dem Erwerb von Nutzungsrechten entsteht die Gebührenschuld
 1. bei Reihengräbern mit der Beisetzung
 2. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Samtgemeinde Bevensen vom 28. Oktober 1975 und der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf vom 12. November 1974 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 14. März 2013
SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
 Kammer
 Samtgemeindebürgermeister



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 14. März 2013

I. Gebühren für den Erwerb von Grabstätten

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 1. Wahlgrab | | |
| a) für 30 Jahre je Grabstelle | | 680,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | | 23,00 € |
| 2. Reihengrab | | |
| a) für 25 Jahre | | 403,00 € |
| b) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres für 25 Jahre | | 160,00 € |
| 3. Urnengrab | | |
| a) Urnenreihengrab für 25 Jahre je Grabstelle | | 331,00 € |
| b) Urnenreihengrab anonym für 25 Jahre je Grabstelle | | 277,00 € |
| c) Urnenwahlgrab je Urnenplatz für 30 Jahre | | 524,00 € |
| d) Urnenwahlgrab für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | | 18,00 € |
| 4. Rasenreihengrab für 25 Jahre je Grabstelle | | 2.162,00 € |
| 5. Urnenrasenreihengrab für 25 Jahre je Grabstelle | | 1.620,00 € |
| 6. Kolumbarien | | |
| a) Einzelwahlgrabstätte für jedes Jahr der Verlängerung | | 2.200,00 €
74,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstätte für jedes Jahr der Verlängerung | | 2.600,00 €
87,00 € |
| 7. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 7 der Friedhofssatzung eine Gebühr gemäß Nr. 1 a bzw. 3c und, soweit erforderlich, die Gebühr zur Ausgleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gem. § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung. | | |
| 8. Gebühren für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege (nach vorheriger Genehmigung durch die Samtgemeinde) je Grabstelle und Jahr der Restnutzungsdauer | | 90,00 € |

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung Friedhofskapelle je Bestattungsfall | 186,00 € |
| 2. Benutzung Leichenkammer je angefangenen Tag | 30,00 € |
| 3. Friedhofsunterhaltung (Wasserversorgung, Unratbeseitigung, Wegeunterhaltung sowie gärtnerische Unterhaltung der Anlagen) je Bestattungsfall | 198,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung

- Für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde
- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | 350,00 € |
| 2. für eine Erdbestattung (für Kinder bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres) | 150,00 € |
| 3. für eine Urnenbestattung | 130,00 € |

IV. Kosten für die Anlegung der Grabstelle

- | | |
|---|--------------|
| 1. Heckenbepflanzung bzw. Einfassung der Grabstelle mit Kantensteinen inklusive Material je Grabplatz | 155,00 € |
| 2. Grabplatte für besonderes Reihengrab | nach Aufwand |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Genehmigung zu Errichtung oder Änderung | 100,00 € |
| 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während | |

- der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 150,00 €
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 5,00 €

Vl. Gebühr für die Umbettung

1. für die Ausgrabung einer Leiche 1.000,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne 500,00 €

Vll. Gebühren für die Bestattung an einem Sonntag oder Feiertag 104,00 €

Vlll. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.311.200,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.053.600,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 4.997.600,00 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 4.809.600,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.982.600,00 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.436.200,00 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 265.000,00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 1.200.000,00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 750.000,00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 173.400,00 €

B. Der Haushaltsplan 2013 für den Abwasserbetrieb wird

1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.105.000,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.208.000,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 1.053.000,00 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 1.156.000,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 913.000,00 €

- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 788.000,00 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 10.000,00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 100.000,00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 130.000,00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 268.000,00 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 750.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbereich wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 32 % der Steuerkraftzahl festgesetzt.

Rosche, den 30. November 2012

(H. Rätzmann)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/500 (2013) am 4. März 2013 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Rosche, den 19. März 2013

H. Rätzmann

Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Eimke

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Eimke in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Eimke“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Suderburg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Eimke zeigt in Silber ein aus dem rechten Schildrand wachsendes rotes „E“ neben einem goldbewehrten schwarzen Widderkopf.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eimke – Landkreis Uelzen“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die/der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Eimke zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten in Eimke – Gemeindebüro – Apfelweg 7; ohne Rechtsanspruch nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen in allen anderen Ortsteilen der Gemeinde.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwoh-

nerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eimke vom 12. Juni 1974 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. Juni 1989 außer Kraft.

Eimke, den 20. Dezember 2012

GEMEINDE EIMKE

(Siegel)

Amtsfeld Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	872.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	872.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.041.000,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.023.400,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	803.200,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	764.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	58.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	240.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

410 v.H.

- 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 410 v.H.

Oetzen, den 5. Dezember 2012
(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/15 (2013) am 8. März 2013 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Oetzen, den 19. März 2013
Rätzmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.591.700,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.591.700,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 2.220.400,00 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 2.187.000,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.420.400,00 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.347.400,00 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 400.000,00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 800.000,00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 400.000,00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 39.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

Rosche, den 6. Dezember 2012
(Musik)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/18 (2013) am 23. Januar 2013 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Rosche, den 19. März 2013
Musik
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1. der ordentlichen Erträge auf 1.814.600,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.814.600,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 2.447.900,00 €
- 2.2 der Auszahlungen auf 2.400.400,00 €
festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.726.900,00 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.641.800,00 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 321.000,00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 720.000,00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 400.000,00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 38.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 450 v.H.

Suhlendorf, den 14. Dezember 2012
(Weichsel)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/24 (2013) am 11. März 2013 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Suhlendorf, den 19. März 2013
Weichsel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Kirchengemeinde

**„Redaktioneller Fehler FGO der KG Wichmannsburg
Amtsblatt vom 15. März 2013**

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel**

**§ 6
Gebührentarif**

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, **1/25** der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.“

Bekanntmachung der Zweckverbände

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Gesundheitsamt Uelzen-Lüchow-Dannenberg
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg** am 26. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.167.000 €

- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.167.000 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.149.000 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.053.000 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 11.200 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die für das Haushaltsjahr 2013 aufzubringende **Verbandsumlage** beträgt 1.821.800 €. Es entfallen hiervon auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg 626.000 € und auf den Landkreis Uelzen 1.195.800 €.

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 26. November 2012

**ZWECKVERBAND GESUNDHEITSAMT
UELZEN – LÜCHOW-DANNENBERG
(Siegel)**

Schulz *Liestmann*
Vorsitzender Geschäftsführer
der **Verbandsversammlung**

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht bei der Dienststelle Uelzen, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 28. März 2013
Liestmann - Verbandsgeschäftsführer